

Auf Grund der Allerhöchsten Verfügungen, mit welchen der gesamte f. k. und f. u. Postdienst aufgehoben wurde, werden

grosste Achtung auf ihre Eignung zum Landsturmbediente mit der Waffe dienst in einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen

[illegible]

1. Weizungen, welche bereits ähnlich bereits als Kaufmannslehrlinge beim obigen Kautnerverbanne angehört, einschließlich der Mitglieder der I. I. Schickschäfte in Zins und Seccirberg (Zamköben);

Die Mitglieder sonstiger landbesitzpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Wahrung zu erscheinen:

2. Nejenigen, welche bereits bei einer früheren Kastration oder Afskaffung von Fortpflanzungsorganen mit der Waffe geeignet, beziehungsweise tauglich befunden worden waren, jedoch bermalis gütlich entlassen sind, sofern der die Tauglichkeit ausfprechende Kastrations- oder Afskaffungsbeobachter nicht durch eine ungewünschte erfolgte Exstirpation (Übergriffen) anerkennen muß anwenden ist;

3. die (zu eine Rangstufe eingereichten) Militärgesellen des Reichslandes und des Verhältnisses außer Dienst.

4. diejenigen, welche in der Vorverlesung eines Währungsmonitorschafts untergebracht sind;
5. diejenigen, welche erst nach dem 31. April 1917 in Folge der Superarbitrierung (Überprüfung) entweder auf der schiedsmässigen Rückwärts- oder der Vorwärts- einfließen oder als Zahlungsmittel bearbeitet werden sind.

6. die zum Verstoßbierle mit der Bieße ebenfalls nichtigen das ich solde, welche mit dem Baugel eines Fisches oder einer Quod, Erldung beider Kagen, Tumbstunnen, Kristinnas, geistlich erklärten Irren, Wahninn oder Wahninn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind, wenn über das betreffende Gewissen, beschuldigte Irren ein entprechender Beweis bei der Behörde vorliegt.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Fällung verpflichtet haben sich zwischen 6. und 11. August 1912 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Ausmachung zu melden.

Die Pflicht zur Weisung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes das Scheinstreben bezeugen.

Die Landkulturschlichtungen haben sich bei der Bildung durch entsprechende Dokumente (Zust- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landkulturschlichtungsbücher über die diegerigen Aufzeichnungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Verkauf- und Weide-Kaufpreis“ im Sinne der Bestimmungen vom 6. März 1916 bestimmten Landkulturschlichtungen haben dieses Dokument zur Veranschaulichung beizubringen.

Jeder sich Melbende erhält ein **Landfarmkosteninformationsblatt** ausbezahlt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Werbung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bezeichnung seiner Stellung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Eisenbahneisenbahnen ausgenommen) und Dampfmaschinen zur Wuppung und jenseit sowie auch, falls er bei der Wuppung gezeichnet gefunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrichtung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Die Musterung der Landsturmfähigen sowie Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbefehle mit der Waffe erfolgt durch Landsturm musterungskommissionen, die in der Zeit vom 3. bis 22. September 1912 abzuhandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Ausstellung dieser Hausmittelnachrichte wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

In welche Kommission der einzelne Ausfertigungsbefugte gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Aufrangstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nach-
minderungskommission zu stellen.

Das Nichterscheinen zur Aufstellung unterliegt der Bestrafung nach dem Gezeie vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 127, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärrückenschießbefehles und der Verleitung dazu.

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

haben, werden, wie es aus den für die kaiserlichen Regimentskassen zur Verfügung nicht ertheilten und aus denen zur Nachschaffung zu ertheilen haben, werden, wenn zur sofortigen Einzahlung nach vorzulegenden Einkünften der kaiserlichen Regimentskassen zur Zahlung ihrer Prämien angetreten werden, die Regimentskassen und nach der kaiserlichen Regimentskassen bewilligt werden. Die bei der Nachschaffung nicht geeigneten Befehlshaber werden, die für eine Dienststellung mit der Waffe bewarben und in der kaiserlichen Regimentskassen, wie es, falls möglich, werden.

Auch die Unterlassung oder die Verhütung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Weisens bestraft.

Jene Landsturmpflichtigen, welche ja den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Wehrmatterschmittsche nachzuweisen.

Landesstudienpflichtigen, welche die nach dem Wehrgezei für die Begünstigung des einjährigen Wehrdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenstudium während ihrer Landesstudienpflicht zu frenzen.

Den bei der Mithierung geeigneten Soldaten steht es auch frei, in das gemeine Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Bezüglich der Wahl des Truppendienstes gelten die in dieser Beziehung erlassenen allgemeinen Vorschriften. Nach der Freizeichnung ist der freiwillige Eintritt jedes einzelnen nur bei dem Truppendienst möglich, zu welchem der Betreffende als Landwehrmann vorerzählt worden ist.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obgedachten Landturnpflichtigen entzprechenden Gruppen der in der Eröfzung der Reserve dienftpflichtigen bawifch-herzogwärtifchen Landeshandwärtigen zur Localleitung mit der Waffe einführen werden.

Somit ist diese in Österreich anzuholende, haben sie sich **bis 11. August 1917** im **Gemeindeamte (beim Magistrat)** ihrer **Aufenthaltsgemeinde** unter **Vorbringung** der in dieser **Kindmachung** genannten **Dokumente** zu melden, wo sie ein **losgelöst** aufzubewahrendes **Legitimationsoblat** erhalten, mit dem sie in der Zeit vom **22. bis**

31. August 1917 beim f. u. l. Ergänzungsbereichskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Wahrung zu erheben haben.

Den Dienstpflichtigen in der Eidgenossenschaft wird auf Grund des Legitimationsgesetzes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schweizerische ausgenommen) und Dampfschiffen vom 1. u. 2. Ergänzungsbegriffenmandat aus und zurück gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde

2309. am 1. August 1917.